

SCHULORDNUNG

1. Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene des Landkreises Mayen-Koblenz sowie seiner Städte und Verbandsgemeinden. Sie legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler/innen Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Besonders begabte Schüler/innen erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann. Die Musikschule steht allen Bürgern/innen des Landkreises Mayen-Koblenz zur Benutzung offen. In besonderen Fällen können auch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes zum Unterricht zugelassen werden.

2. Aufbau und Gliederung der Musikschule, Fächerangebot

Der Aufbau und die Lehrinhalte orientieren sich an den Strukturplänen und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

2.2 Die Ausbildung erfolgt in Stufen:

2.2.1 Grundstufe (Elementarbereich)

Babygarten, Music Family als Eltern-Kind-Kurse. Musikalische Früherziehung sowie Projektkurse zur Vorbereitung auf die Grundschule oder zur Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht.

Alter: ab dem 6. Lebensmonat bis zur Einschulung und im ersten/zweiten Grundschuljahr.

2.2.2 Instrumental- und Vokalunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe

Der Instrumentalunterricht ist gegliedert in Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einer Regeldurchlaufzeit von jeweils ca. 4 Jahren.

2.2.3 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Schüler/innen, die ein Musikstudium anstreben, erhalten auf Antrag eine besonders intensive musikalische Ausbildung, die neben dem Haupt- und Nebenfach für die Aufnahmeprüfung an Musikhochschulen relevante Theorie beinhaltet. Die SVA umfasst eine wöchentliche Unterrichtseinheit von 90 Minuten. Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist vorgeschrieben. Über den Antrag auf Aufnahme der SVA entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag der Fachlehrkraft.

Grundsatz des Gruppenunterrichts

Als Unterrichtsform wird vorzugsweise der Gruppenunterricht mit zwei bis vier Teilnehmern/innen gewählt. Auf Wunsch oder bei pädagogischer Notwendigkeit ist auch die Erteilung von Einzelunterricht möglich.

2.2.4 Musiktherapie

In der Musiktherapie wird Musik eingesetzt, um eine therapeutische Wirkung zu erzielen, etwa bei Kindern mit Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten, bei Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder im geriatrischen Bereich, z.B. bei Demenzerkrankungen. Je nach den spezifischen Bedürfnissen finden musiktherapeutische Angebote als Einzel- oder Gruppentherapie statt.

2.3 Weitere Angebote (auf Nachfrage)

- Nachwuchsausbildung für Musikvereine und Chöre
- Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen und Kindergärten (z.B. Bläser- und Streicherklassen, Musik-AG, MusiKita) sowie pädagogische Konzepte für Ganztagschulen
- Themenspezifische und zeitlich festgelegte Projekte (Workshops, Kurse)
- Musikalische Gestaltung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen

2.4 Ergänzungsfächer

- Ensembles (Instrumentalkreise, Chor, Bands, Orchester)
- Musiktheoriekurse außerhalb der Studienvorbereitenden Ausbildung

Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bietet die KMS vielfältige Ergänzungsfächer an. Alle Instrumentalschüler/innen sollen nach Erreichen eines bestimmten Leistungsstandes an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern der Musikschule steht auch Interessenten/Interessentinnen offen, die keinen Instrumentalunterricht der Musikschule besuchen.

2.5 Talentförderung

Zur adäquaten Förderung bei besonders herausragender Begabung eines/r Schülers/Schülerin verfügt die Kreismusikschule über ein Budget zur Talentförderung. Die Zuteilung eines Unterrichtsplatzes in der Talentförderung und die Bewilligung entsprechender Fördergelder richtet sich nach den Regelungen für die Talentförderung an der Kreismusikschule Mayen-Koblenz. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Förderstufe besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

3. Unterrichtszeitraum

3.1 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.

Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule, d.h. diese Zeiten sind unterrichtsfrei. Dies gilt auch für die von den allgemeinbildenden Schulen und Kindergärten individuell einsetzbaren beweglichen Ferientage. **Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien findet kein Unterricht statt.**

3.2 Unterrichtstage und Benutzungszeiten

Der Unterricht wird grundsätzlich montags bis freitags, in Ausnahmefällen auch am Wochenende erteilt.

4. Unterrichtsstätten, Aufsicht, Haftungsregelung

4.1 Raumträgerschaft

Die Musikschule verfügt nicht über eigene Schulräume. Der Unterricht wird überwiegend in Räumen der allgemeinbildenden Schulen der Städte und Verbandsgemeinden sowie in Kindergärten und Gemeindehäusern etc. erteilt. Von dort werden Benutzungszeiten vorgegeben, auf die die Musikschule regelmäßig keinen Einfluss nehmen kann. Die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsstätten gelten auch für die Musikschule und ihre Schüler/innen.

4.2 Aufsicht

Eine **Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.** Für den Hin- und Heimweg sowie Wartezeiten vor und nach dem Unterricht sind die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst verantwortlich.

4.3 Ausschluss von Versicherung

Die **Schüler/innen der Kreismusikschule** sind gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Teilnahme am Unterricht, an Schulveranstaltungen und auf dem Hin- und Rückweg ergeben, durch den Schulträger **nicht versichert.** Da die Teilnahme am Angebot der Musikschule in den privaten Freizeitbereich der Kunden der Musikschule fällt, muss hierfür selbst Vorsorge getroffen werden. Die Musikschule übernimmt in diesem Bereich keinerlei Haftung.

5. Anmeldung/Ummeldung

5.1 Form

An- und Ummeldungen an die Kreismusikschule sind auf einem entsprechenden Vordruck an die Geschäftsstelle der Kreismusikschule Mayen-Koblenz zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern/innen ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. **Die An- und Ummeldung ist laufend möglich.** Die Kreismusikschule Mayen-Koblenz bestätigt schriftlich den Erhalt der An- bzw. Ummeldung. Mit **Versand** dieser **Bestätigung gilt die An- bzw. Ummeldung als verbindlich.**

5.2 Unterrichtsvertrag

Der Unterrichtsvertrag gilt als zustande gekommen, sobald die erste Unterrichtseinheit gehalten, das heißt, die erste Leistung durch die Kreismusikschule erbracht worden ist. Mit der Unterzeichnung des An- und Ummeldeformulars erkennt der/die Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigte den Inhalt der Schulordnung und der Gebührensatzung der Kreismusikschule Mayen-Koblenz als verbindliche Vertragsgrundlage an.

6. Unterrichts- und Aufnahmebedingungen

6.1 Aufnahmezeitpunkt

Aufnahmen neuer Schüler/innen und Ummeldungen sind im Rahmen der Kapazitäten zu jedem Monatsbeginn möglich.

6.2 Verfügbarkeit

Die Zahl der Neuaufnahmen ist auf die vorhandenen Plätze beschränkt. Weitere Anmeldungen werden auf einer Warteliste geführt und freiwerdenden Plätzen zugeteilt.

Ein Anspruch auf

- Aufnahme in die Musikschule
- Unterricht in einem bestimmten Fach bzw. einer bestimmten Unterrichtsform
- Einzelunterricht, Partnerunterricht, Gruppenunterricht mit einer bestimmten Stärke, Unterrichtsdauer
- Zuteilung zu einem/einer bestimmten Lehrer/in
- Unterricht an einem bestimmten Ort, einem bestimmten Tag und zu einem bestimmten Zeitpunkt

besteht nicht. Die Musikschule ist jedoch bemüht, den Wünschen der Schüler/innen -soweit organisatorisch möglich- Rechnung zu tragen.

7. Abmeldung (Kündigung)

7.1 Allgemeine Kündigungsfristen, Schnupperphase und Form der Kündigung

Die ersten drei Unterrichtsmonate eines Schülers/einer Schülerin in einem Fach gelten als Schnupperphase. Nach dieser Zeit kann erstmals gekündigt werden. Die Kündigung muss bis spätestens zum 15.ten des dritten Monats schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule eingegangen sein.

Nach Ablauf der Schnupperphase ist die ordentliche Kündigung jeweils zum Schulhalbjahr (zum 31.01. und 31.07.) mit der entsprechenden Gebührenveranlagung möglich. Die ordentliche Kündigung muss **spätestens bis 31.12. (Abmeldezeitpunkt 31.01.)** bzw. bis **spätestens 01.06. (Abmeldezeitpunkt 31.07.)** **schriftlich** bei der **Geschäftsstelle** der Kreismusikschule Mayen-Koblenz eingegangen sein. Ansonsten gilt der Vertrag für ein weiteres Schulhalbjahr fort. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend. **Lehrkräfte sind nicht zur Annahme von Abmeldungen berechtigt. Mündliche oder telefonische Abmeldungen sowie einfaches Fernbleiben vom Unterricht werden nicht als wirksame Kündigung anerkannt.**

7.2 Schnuppermonate und Kündigungsfristen in der Elementarstufe

Bei erstmaliger Aufnahme in die Musikschule gelten in den Kursen der Musikalischen Frühförderung (Babygarten und Music Family) sowie in der Musikalischen Früherziehung und den weiteren Elementarkursen die **ersten drei kalendermäßigen Monate ab Unterrichtsbeginn als Schnuppermonate**. Innerhalb dieses Zeitraums kann jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss bis spätestens zum 15.ten des Monats schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule eingegangen sein. Nach dem 15. des dritten kalendermäßigen Monats ist die ordentliche Kündigung gem. Ziffer 7.1. möglich.

7.3 Außerordentliche Kündigungen

Ausnahmsweise kann eine außerordentliche Kündigung zugelassen werden, wenn der dadurch frei werdende Platz unmittelbar mit einem Neuschüler/einer Neuschülerin besetzt werden kann.

8. Teilnahmevoraussetzungen, Ausschlussgründe

8.1 Besitz von Instrumenten und Noten

Grundsätzlich müssen Schüler/innen bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Unsere Instrumentallehrer/innen beraten gerne. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente werden im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule zur Nutzung an Neuschüler/innen überlassen. Die Nutzungsgebühr regelt die Musikschulgebührensatzung und die Nutzungsbedingungen werden in einer eigenen Vereinbarung mit den Gebührenpflichtigen festgehalten. Auch Noten und Lehrbücher sind auf Empfehlung unserer Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts regelmäßig anzuschaffen. Aus urheberrechtlichen Gründen ist die Anschaffung eigener Materialien seitens der Schüler/innen notwendig.

8.2 Verhinderung

Die Schüler/innen sollen regelmäßig und pünktlich am Unterricht - Ergänzungsfächer eingeschlossen - teilnehmen. Bei Verhinderung am Unterrichtsbesuch wird um rechtzeitige Mitteilung an die Lehrkraft oder die Geschäftsstelle der Musikschule gebeten.

8.3 Ausschluss aus pädagogischen Gründen

Häufiges unentschuldigtes Fehlen, Disziplinlosigkeit, mangelnde Leistungen und unsoziales Verhalten, das den geordneten Schulbetrieb stört, kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen. In akuten Fällen von Disziplinlosigkeit vor oder während des Unterrichts (z.B. Handgreiflichkeiten gegenüber anderen Teilnehmern/innen oder Lehrkräften) ist die Lehrkraft der Kreismusikschule berechtigt, den/die betreffende/n Schüler/in sofort von der Unterrichtsstunde auszuschließen.

8.4 Ausschluss bei Gebührenrückstand

Ein Ausschluss vom Unterricht seitens der Musikschule tritt ein, wenn die Gebührenpflichtigen mit den Gebühren für drei Abbucherraten im Rückstand sind.

8.5 Schulveranstaltungen, Öffentliches Auftreten

Von der Kreismusikschule angesetzte Veranstaltungen (Schülervorspiele, -konzerte, Projektwoche) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Der Unterricht von mehreren Instrumentalschülern/innen kann hierfür zeitlich begrenzt und soweit pädagogisch erforderlich zusammengelegt werden. Dies gilt auch für Ensemble- und Theorieübungen.

Öffentliches Auftreten als Schüler/in der Kreismusikschule, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Kreismusikschule erteilten Fächern sollen mit der Lehrkraft abgestimmt werden.

9. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

10. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die Schulordnung in der Fassung vom 01.02.2011 tritt zum 31.07.2017 außer Kraft.